

RS Vwgh 1990/9/21 90/11/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Durch die Ausstellung eines Führerscheines innerhalb des Zeitraumes, in dem nach dem Ausspruch des angefochtenen Bescheides gem § 73 Abs 2 KFG keine Lenkerberechtigung zu erteilen ist, tritt keine Klageinstellung hinsichtlich des Entziehungsbescheides ein (Hinweis B VS 9.4.1980, 1809/77, VwSlg 10092 A/80). In Ansehung der Zeit zwischen Entziehung und Ausstellung des neuen Führerscheines ist die Beschwerde auch nicht gegenstandslos geworden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110023.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at